

ZH_OBERGERICHT NP110004 vom 24. Oktober 2011

ZH Obergericht, 2011-10-24, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_obergericht_NP110004

FR: ZH_OBERGERICHT NP110004 du 24 octobre 2011

IT: ZH_OBERGERICHT NP110004 del 24 ottobre 2011

Erwägungen

E. 1

Verfahrensgang

E. 1.1

Der Kläger und Berufungskläger (fortan Kläger) machte bei der Vorinstanz am 27. Juni 2011 (Datum Poststempel) eine Klage mit eingangs genanntem Rechtsbegehren anhängig (act. 1 und 2). Nachdem der vom Kläger einverlangte Kostenvorschuss (act. 4) fristgerecht geleistet worden war, wurden die Parteien auf den 12. September 2011 zur Hauptverhandlung vorgeladen, u.a. mit dem Hinweis, dass bei nicht genügend entschuldigtem Ausbleiben beider Parteien das Verfahren als gegenstandslos abgeschlossen würde, und die Kosten den Parteien je zur Hälfte auferlegt würden (act. 6). Dem Beklagten und Berufungsbeklagten (fortan Beklagter) wurde die Vorladung am 10. August 2011 zugestellt (act. 7). Für den Kläger ging die Vorinstanz von einer Zustellung am 17. August 2011 aus. Zwei Zustellversuche an den Kläger seien gescheitert, da die Sendungen jeweils nicht innert der siebentägigen Frist auf der Poststelle abgeholt worden seien (act. 7). Bei einer eingeschriebenen Postsendung, die nicht abgeholt werde, gelte eine Zustellung am siebten Tag nach dem erfolglosen Zustellungsversuch als erfolgt, sofern die Person mit der Zustellung habe rechnen müssen. Bereits das Nichtabholen der ersten Zustellung durch den Kläger habe die Fiktion der Zustellung zur Folge: Der Kläger habe das vorliegende Verfahren selbst anhängig gemacht und habe aufgrund des entstandenen Prozessrechtsverhältnisses gerichtliche Zustellungen erwarten müssen. Insbesondere habe der Kläger die Verfügung betreffend Prozesskostenvorschuss erhalten und diesen in der Folge auch geleistet. Da beide Parteien unentschuldig nicht zur Hauptverhandlung erschienen (Prot. I S. 5), schrieb die Vorinstanz das Verfahren mit Verfügung vom 12. September 2011 androhungsgemäss als gegenstandslos geworden ab und auferlegte die Entscheidungsgebühr sowie die Kosten des Schlichtungsverfahrens den Parteien je zur Hälfte (unter Bezug der Entscheidungsgebühr aus dem geleisteten Vorschuss und Verpflichtung des Beklagten, dem Kläger die Hälfte der Entscheidungsgebühr sowie die Hälfte der Kosten des Schlichtungsverfahrens zu ersetzen) (act. 8 = act. 12 = act. 15). Diese Verfügung wurde vom Beklagten am 16. September und vom Kläger am 21. September 2011 in Empfang genommen (act. 9).

- 4 -

E. 1.2

Gegen die Verfügung vom 12. September 2011 hat der Kläger mit Eingabe vom 24. September 2011 fristgemäss Berufung erhoben und beantragt, der Prozess sei an das Bezirksgericht Hinwil zurückzuweisen mit der Anweisung, die Parteien seien erneut zur Verhandlung vorzuladen (act. 11 S. 2). Die Akten wurden formlos beigezogen (act. 13, act.

1-9, act. 15). Der vom Kläger mit Verfügung vom

E. 4

Es wird keine Prozessentschädigung zugesprochen.

E. 5

Schriftliche Mitteilung an die Parteien, an den Beklagten und Berufungsbe- klagten unter Beilage des Doppels von act. 11, sowie an das Bezirksgericht Hinwil, je gegen Empfangsschein. Nach unbenutztem Ablauf der Rechtsmittelfrist gehen die erstinstanzlichen Akten an die Vorinstanz zurück.

E. 6

Eine Beschwerde gegen diesen Entscheid an das Bundesgericht ist innert 30 Tagen von der Zustellung an beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, einzureichen. Zulässigkeit und Form einer solchen Be- schwerde richten sich nach Art. 72 ff. (Beschwerde in Zivilsachen) oder Art. 113 ff. (subsidiäre Verfassungsbeschwerde) in Verbindung mit Art. 42 des Bundesgesetzes über das Bundesgericht (BGG).

- 8 - Dies ist ein Endentscheid im Sinne von Art. 90 BGG. Es handelt sich um eine vermögensrechtliche Angelegenheit. Der Streitwert beträgt Fr. 12'409.--. Die Beschwerde an das Bundesgericht hat keine aufschiebende Wirkung. Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer Die Gerichtsschreiberin: lic. iur. F. Gohl Zschokke versandt am:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.